Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/27 99/09/0136

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §56;
KOVG 1957 §52 Abs2;

Rechtssatz

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung über die Neubemessung der Beschädigtenrente von der als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung auszugehen und zu prüfen, ob eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung des Gesundheitszustandes gegenüber dem der letzten rechtskräftigen Rentenbemessung zugrundeliegenden Befund eingetreten ist (Hinweis auf das E 26. Februar 1987, Zlen. 86/09/0111, 0112, und das E 26. September 1991, Zl. 88/09/0086, und die darin angegebene Vorjudikatur sowie sinngemäß auf das zur Bemessung einer Schwerstbeschädigtenzulage ergangene E vom 14. Jänner 1993, Zl. 91/09/0217).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltLeidenszustand Maßgebende Veränderung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090136.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at